

1. Geltungsbereich; Anderweitige Vertragsbedingungen

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software (Kauf) - nachstehend kurz „VS“ - gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem jeweils kontrahierenden Unternehmen der CONET Gruppe - dieses nachstehend „CONET“ genannt - und dessen Vertragspartner - dieser nachstehend „Kunde“ genannt -, aufgrund derer CONET dem Kunden Standard-Softwareprogramme - nachstehend „Software“ genannt – zur zeitlich unbefristeten Nutzung überlässt.
- 1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV) von CONET.

2. Beschaffenheit der Software, Lieferumfang

- 2.1 Die Beschaffenheit der Software und die für die Software freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung und ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Software wird in ausführbarer Form (d. h. im Objektcode) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl von CONET elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 Ein Anspruch des Kunden auf das Quellprogramm (Quellcode) besteht nicht, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4 Die Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Auf Wunsch des Kunden unterbreitet CONET ein Angebot über die Durchführung der Installation.

Soweit in der Software Schnittstellen zu nicht von CONET zu liefernden Softwareprogrammen bestehen, gilt § 69d UrhG. Vor einer hiernach etwaig erlaubten Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei CONET an.

Alle seitens des Kunden angeforderten Unterstützungsleistungen von CONET (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden nach Zeitaufwand vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für die Erbringung derartiger Leistungen gelten vorrangig die Vertragsbedingungen für Leistungen (VL).

3. Preise, Preisänderungen

Angebotsgegenständliche Preise gelten für die Dauer eines Monats ab dem Kalenderdatum des Angebots. Hiernach kann CONET bis spätestens eine Woche vor Lieferung der Software eine etwaige Erhöhung des Listenpreises durch den Vorlieferanten an den Kunden durchreichen.

Im Falle einer solchen Preiserhöhung kann der Kunde bis zu der Lieferung der Software, längstens jedoch innerhalb eines Monats ab Mitteilung der Preiserhöhung, von dem Kaufvertrag zurücktreten, wenn die mitgeteilte Preiserhöhung 5 % des Kaufpreises überschreitet.

4. Einsatzrechte an der Software; Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 4.1 CONET räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, erhält der Kunden ein einfaches, nicht-ausschließliches und zeitlich unbefristetes Recht zu dem bestimmungsgemäßen Einsatz der Software.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, berechtigt das vorstehend gewährte Einsatzrecht den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Einsatzrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden.

Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.

- 4.2 Der Kunde darf das an der Software gewährte Einsatzrecht

auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er selbst auf den Einsatz der Software verzichtet.

- 4.3 Der Kunde darf die Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 4.4 CONET ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4.5 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Einsatzrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch CONET frei widerruflich eingeräumt.
- 4.6 CONET kann das Einsatzrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen vereinbarte Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung der Software verstößt. CONET hat dem Kunden vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann CONET den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat CONET die Einstellung der Nutzung nach Erhalt der Widerrufserklärung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

5. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung der Software fachkundiges Personal für die Unterstützung von CONET und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 5.2 Der Kunde wird CONET jeweils unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen der Software unterrichten. Ziff. 2.1 bleibt unberührt.
- 5.3 Der Kunde hat CONET, soweit für CONET erforderlich und dem Kunden zumutbar, bei der Beseitigung von Mängeln der Software zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von CONET einen Datenträger mit der betreffenden Software zu übersenden und vorhandenes Analysematerial zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Der Kunde erkennt hiermit an, dass die Software mitsamt der Bedienungsanleitung und weiterer zugehöriger Unterlagen - auch in künftigen Versionen - urheberrechtlich geschützt ist.

Insbesondere die Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse von CONET. Der Kunde trifft zeitlich unbefristet eine angemessene Vorsorge, dass die Quellprogramme ohne Erlaubnis von CONET Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubnis von CONET gestattet, die CONET nicht gegen Treu und Glauben verweigern wird.

- 5.5 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Software Vorschub leisten könnte. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, außer dies ist nach Ziff. 2.2 Abs. 2 und/oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich erlaubt. Der Kunde wird CONET unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Verantwortungsbereich ein unberechtigter Zugriff auf die Software droht oder erfolgt ist.

6. Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Software

- 6.1 CONET gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz die vereinbarte Beschaffenheit aufweist (vgl. Ziff. 2.1).
- 6.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Software beginnt mit deren Ablieferung. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziff. 4.1 Absatz 3) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.
- 6.3 Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziff. 8 der AV.
- 6.4 Für Sachmängel gilt ergänzend Ziff. 7 der AV nach Maßgabe

der nachfolgenden Regelungen 6.5 bis 6.7.

- 6.5 Der Kunde hat Mangelansprüche nur, soweit die gemeldeten Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziff. 4.3 der AV.
- 6.6 Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst allein das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. CONET nimmt die Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung vor. Die Interessen des Kunden werden bei dieser Entscheidung angemessen berücksichtigt.
- 6.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von dem Vertrag zurücktreten und/oder - im Rahmen von Ziff. 9 der AV - Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.
Der Kunde übt ein ihm etwaig zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mangelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 6.8 Bei einer Verzögerung der Nacherfüllung durch CONET gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz Ziff. 6.4 der AV.